

**Verstoß gegen die Baumschutzverordnung;
Fällung einer Fichte in der Goldinger Straße 31
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann und Sigi Hagl sowie des Herrn
Stadtrates Dr. Thomas Keyßner vom 08.07.2020, Nr. 69**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.10.2020	Stadt Landshut, den	22.09.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Gschwendtner

Vormerkung:

Auf dem Grundstück Goldinger Straße 31 wurde während der Bauarbeiten zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem benachbarten Grundstück Goldinger Straße 29 eine Fichte mit Stammumfang von 186 cm gefällt. Die Mieter des Anwesens Goldinger Straße 31 haben diesen Sachverhalt zur Anzeige gebracht. Wie bereits mehrfach im Umweltsenat berichtet, wird für Fichten regelmäßig eine Befreiung von der Baumschutzverordnung erteilt. Ein Grund hierfür ist unter anderem das Stadt Arten- und Biotopschutzprogramm (Stadt ABSP), in dem der Austausch der standortfremden Nadelgehölze gegen heimische Laubgehölze als konkrete Zielsetzung formuliert ist. Die Umsetzung des Stadt ABSP ist Beschlusslage.

Auf Antrag wäre für den Baum demnach eine Befreiung von der Baumschutzverordnung erteilt worden. Eine solche Situation wurde schon vor längerer Zeit seitens des Rechtsamtes als „Formalverstoß“ bewertet.

Für das Grundstück Goldinger Straße 31 gab es 2016 eine Befreiung von der Baumschutzverordnung für eine Fichte und einen Walnussbaum gegen Ersatzpflanzung im Zuge eines Freistellungsantrages für ein Einzelhaus im rückwärtigen Teil des Grundstückes. Das Vorhaben wurde freigestellt, aber bis heute nicht verwirklicht.

In der aktuellen Sache wurden in Zusammenarbeit mit dem für den Neubau auf dem Grundstück Goldinger Straße 29 zuständigen Architekturbüro Ermittlungen angestellt. Die hierbei aufgedeckten Abläufe haben keinen eindeutigen Rückschluss auf den Verursacher der Fällung ergeben, da letztlich sowohl die Bauherren als auch die Eigentümer des Grundstückes Goldinger Straße 31 offenbar ein Interesse an der Beseitigung der Fichte hatten.

Wegen der unklaren Ausgangslage, der Einstufung als Formalverstoß und da die auf dem Grundstück Goldinger Straße 29 vorgesehenen und durchgeführten Neupflanzungen letztlich eine Überkompensation für den einzelnen im Baugenehmigungsverfahren zur Fällung freigegebenen Nadelbaum darstellt, wurde gem. § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz von einer Verfolgung abgesehen. Demzufolge obliegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Aufgrund des Antrages Nr. 69 wurde der Bauherr und Eigentümer des Grundstückes Goldinger Straße 29 nochmals um Aufklärung des Sachverhaltes gebeten.

Entsprechend dem seitens des Bauherrn jetzt zur Einsicht überlassenen damaligen E-Mail-Verkehr zwischen dem Bauherrn, dem Eigentümer des Nachbargrundstückes und der Polizei kann der Vorgang wie folgt aufgeklärt werden:

Die Beseitigung der Fichte erfolgte wegen der Windwurfgefahr durch den Bauherrn Goldinger Straße 29. Der damalige Eigentümer des Grundstückes Goldinger Straße 31 aus Nordbayern hat der Beseitigung der Fichte zugestimmt und seine Mieter darüber informiert.

Demnach hat sich die Einstufung als Formalverstoß bestätigt. Nachdem auf dem Grundstück Goldinger Straße zwischenzeitlich mehrere großkronige Laubbäume als Ersatz gepflanzt wurden, die auch in das Nachbargrundstück hineinwirken, kann nach Auffassung der Verwaltung nach wie vor von einer Ahndung des Formalverstoßes abgesehen werden, zumal die Verursacher mit den über das geforderte Maß deutlich hinausgehenden Neupflanzungen gezeigt haben, dass ihnen eine gute Begrünung mit Bäumen durchaus am Herzen liegt.

Das Grundstück Goldinger Straße 31 wurde zwischenzeitlich verkauft und geteilt. Für das ursprünglich genehmigte Doppelhaus erfolgt derzeit eine Umplanung. Hierbei soll der ursprünglich zur Beseitigung bereits genehmigte Walnussbaum erhalten werden. Es muss jedoch noch abschließend geprüft werden, ob nicht vorhandene Leitungen durch das Wurzelwerk beeinträchtigt werden. Nachdem bei Erhalt des Walnussbaumes aus fachlicher Sicht Ersatzpflanzungen nicht mehr sinnvoll sind, wurde für die Beseitigung der Fichte und einiger kleinerer zwischenzeitlich geschützter Bäume (mehrstämmige Thujen und Zypressen) eine Ausgleichszahlung vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über die ohne Genehmigung durchgeführte Beseitigung einer Fichte auf dem Grundstück Goldinger Straße 31 als Formalverstoß wird Kenntnis genommen. Wegen der durch den Verursacher durchgeführten umfangreichen Ersatzpflanzungen wird von einer Ahndung gem. § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz abgesehen.

Anlagen:

- 1